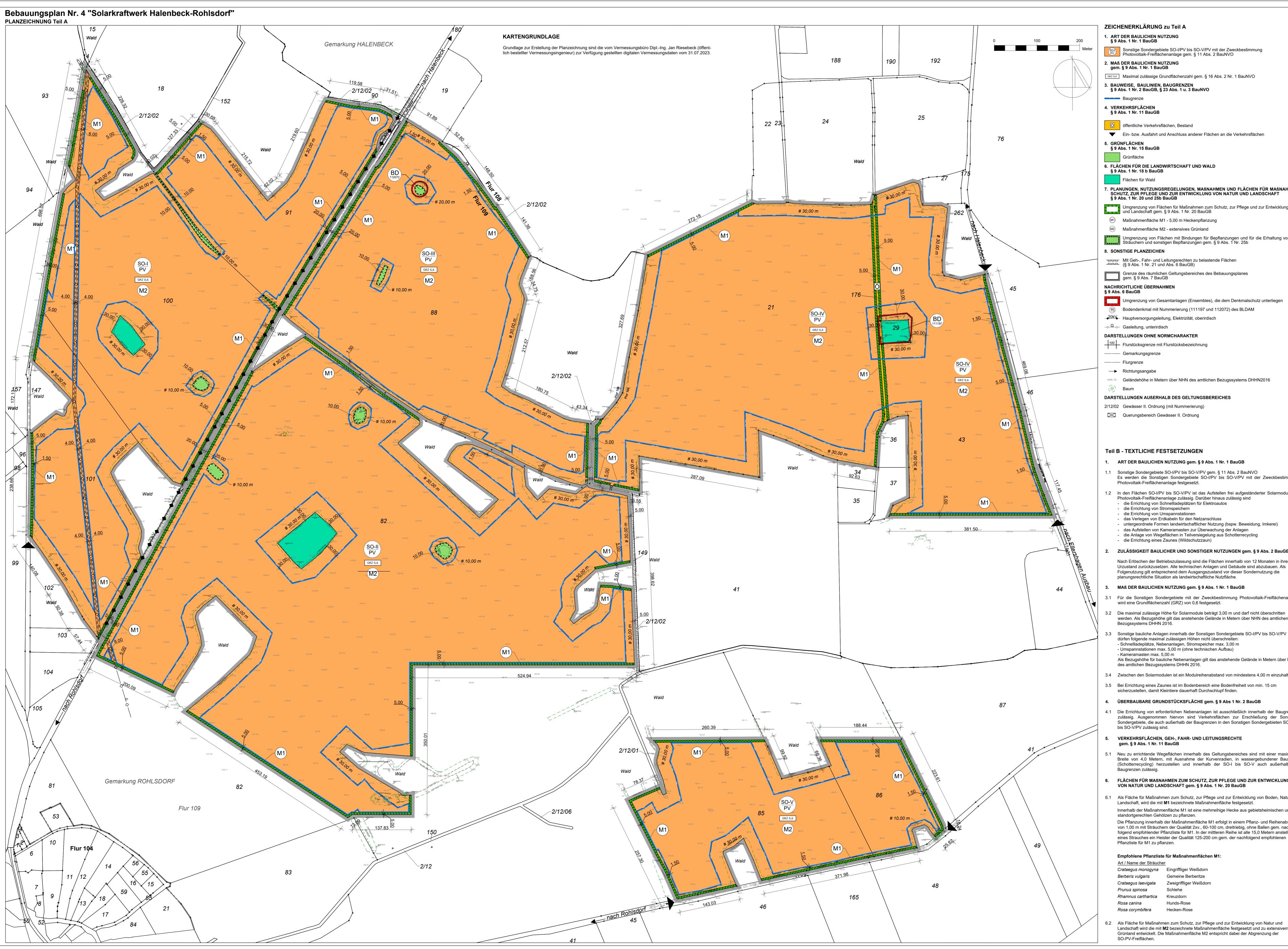
Amtsdirektor



ZEICHENERKLÄRUNG zu Teil A

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sonstige Sondergebiete SO-I/PV bis SO-V/PV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,6 Maximal zulässige Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO

4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ö öffentliche Verkehrsflächen, Bestand

Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Grünfläche 6. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB Flächen für Wald

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1) Maßnahmenfläche M1 - 5,00 m Heckenpflanzung

(M2) Maßnahmenfläche M2 - extensives Grünland

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gem. § 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen Bodendenkmal mit Nummerierung (111197 und 112072) des BLDAM

Hauptversorgungsleitung, Elektrizität, oberirdisch

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung

——— Gemarkungsgrenze

65.15 Geländehöhe in Metern über NHN des amtlichen Bezugssystems DHHN2016

DARSTELLUNGEN AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

2/12/02 Gewässer II. Ordnung (mit Nummerierung)

Querungsbereich Gewässer II. Ordnung

Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sonstige Sondergebiete SO-I/PV bis SO-V/PV gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Es werden die Sonstigen Sondergebiete SO-I/PV bis SO-V/PV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

In den Flächen SO-I/PV bis SO-V/PV ist das Aufstellen frei aufgeständerter Solarmodule als Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig. Darüber hinaus zulässig sind die Errichtung von Schnellladeplätzen für Elektroautos die Errichtung von Stromspeichern

die Errichtung von Umspannstationen das Verlegen von Erdkabeln für den Netzanschluss

untergeordnete Formen landwirtschaftlicher Nutzung (bspw. Beweidung, Imkerei) das Aufstellen von Kameramasten zur Überwachung der Anlagen die Anlage von Wegeflächen in Teilversiegelung aus Schotterrecycling

ZULÄSSIGKEIT BAULICHER UND SONSTIGER NUTZUNGEN gem. § 9 Abs. 2 BauGB Nach Erlöschen der Betriebszulassung sind die Flächen innerhalb von 12 Monaten in ihren Urzustand zurückzusetzen. Alle technischen Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3.1 Für die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe für Solarmodule beträgt 3,00 m und darf nicht überschritten werden. Als Bezugshöhe gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Bezugssystems DHHN 2016.

Schnellladeplätze, Nebenanlagen, Stromspeicher max. 3,00 m Umspannstationen max. 5,00 m (ohne technischen Aufbau) - Kameramasten max. 5,00 m Als Bezugshöhe für bauliche Nebenanlagen gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN

3.4 Zwischen den Solarmodulen ist ein Modulreihenabstand von mindestens 4,00 m einzuhalten.

3.5 Bei Errichtung eines Zaunes ist im Bodenbereich eine Bodenfreiheit von min. 15 cm sicherzustellen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB

4.1 Die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsflächen zur Erschließung der Sonstigen Sondergebiete, die auch außerhalb der Baugrenzen in den Sonstigen Sondergebieten SO-I/PV bis SO-V/PV zulässig sind.

VERKEHRSFLÄCHEN, GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Neu zu errichtende Wegeflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind mit einer maximalen Breite von 4,0 Metern, mit Ausnahme der Kurvenradien, in wassergebundener Bauweise (Schotterrecycling) herzustellen und innerhalb der SO-I bis SO-V auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.1 Als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, wird die mit M1 bezeichnete Maßnahmenfläche festgesetzt. Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 ist eine mehrreihige Hecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Die Pflanzung innerhalb der Maßnahmenfläche M1 erfolgt in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m mit Sträuchern der Qualität 2xv., 60-100 cm, dreitriebig, ohne Ballen gem. nachfolgend empfohlender Pflanzliste für M1. In der mittleren Reihe ist alle 15,0 Metern anstelle eines Strauches ein Heister der Qualität 125-200 cm gem. der nachfolgend empfohlenen

Empfohlene Pflanzliste für Maßnahmenflächen M1: Art / Name der Sträucher

Hecken-Rose

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Gemeine Berberitze Berberis vulgaris Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Prunus spinosa Rhamnus carthartica Rosa canina Hunds-Rose

Als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die mit M2 bezeichnete Maßnahmenfläche festgesetzt und zu extensivem Grünland entwickelt. Die Maßnahmenfläche M2 entspricht dabei der Abgrenzung der

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 ist als Initialisierung zunächst eine Einsaat aus **VERFAHRENSVERMERKE** Regiosaatgut-Mischung (RSM Regio nach FLL) als Grundmischung vorzunehmen. Um Verletzungen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die jährlich erforderlichen Pflegemaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit und damit im Zeitraum 15.07. - 28./29.02. eines Folgejahres oder in Abstimmung mit der UNB des LK Prignitz festzulegen. Um diese Abstimmung zu vereinfachen, ist, gem. den Ausführungen des

Vorhabenträgers, auch die Einbindung der Überwachungskameras denkbar, hierzu liegen bereits Erfahrungen aus einer PV-FFA in Werneuchen vor. Die Mahd des Extensivgrünlandes ist vorzugsweise mittels Messerbalken, womit die Verwendung konventioneller Mähwerke jedoch nicht ausgeschlossen ist, mindestens 10 cm über Geländeoberkante zulässig. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1. - 5. Jahr) ist das anfallende Mahdgut, zur Aushagerung des Standortes, von der Fläche zu beräumen.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd durchzuführen.

1. Hinweise zum Denkmalschutz

Im Vorhabengebiet sind derzeit keine Baudenkmale registriert, jedoch befinden sich im Bereich des Vorhabens archäologische Fundstellen (Bodendenkmale). Nutzungsänderungen, Veränderungen und Teilzerstörungen von Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19 / § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Im Erlaubnisverfahren

Bauaufsichtsbehörde zu richten. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, sind folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Die Satzung ist am ____ in Kraft getreten. Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Tel. 03876 / 713127, Fax Meyenburg, den 03846 / 713300) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 4. Katastervermerk

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig

(BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 215) zu beachten:

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg-KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei

3. Hinweise zum Artenschutz

anzuzeigen.

2. Hinweise zum Munitionsschutz

V1-Bauzeitenregelung Brutvögel

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ist zum Schutz der im Offenland lebenden, am Boden brütenden Vögel die gesamte Bauphase außerhalb der Brutzeit zu vollziehen und somit im Zeitraum vom 15.09. bis 28./29.02. eines Folgejahres, so dass dadurch keine baubedingten Störungen oder Beeinträchtigungen der festgestellten Arten entstehen können. Baumaßnahmen an einer Anlage können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn keine

28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder

Bauunterbrechung von mehr als 7 Tagen stattfindet. Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrämung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage grubbern oder eggen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum

bis zum Ende der Brutzeit (14.09.) aufrechterhalten werden.

Um den Verlust von Brutrevieren der vorkommenden Offenlandbrutvögel, insbesondere der Feldlerche, mit Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu vermeiden, wurde durch 4. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden is. Festsetzung ein Modulreihenabstand von mindestens 4,0 Meter sichergestellt. Mit dem festgelegten Modulreihenabstand sollen insbesondere die verhaltensbiologischen Eigenheiten (Meidung vertikaler Strukturen) der Feldlerche bei der Planung berücksichtigt werden und eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich des möglichen Verlusts von Brutrevieren bewirkt

V3 - ökologische Baubegleitung

Die gesamte Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss, ist in Form einer ökologischen Baubegleitung durch ausgebildetes Fachpersonal zu begleiten. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sicherzustellen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung nimmt an den Baubesprechungen teil, führt die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Behörde (UNB) durch und ist auf der Baustelle Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Ergeben sich Hinweise auf Beeinträchtigungen von geschützten Arten ist in Abstimmung mit der UNB das weitere Vorgehen zu bestimmen.

V4 - Maßnahmen zum Schutz der Knoblauchkröte

In Abschnitten mit Vorkommen der Knoblauchkröte muss die Durchführung von Bauarbeiten im Zeitfenster zwischen April und Oktober (während der Aktivitätszeit der Art) grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit der ökologische Baubegleitung (öBB) erfolgen.

Die günstigste Zeit hinsichtlich potenzieller Gefährdungen der Art stellen die Monate der Reproduktion (April bis Mai) dar, da die Tiere in dieser Zeit räumlich begrenzt überwiegend im oder in der Nähe der Laichgewässer verweilen und nicht verstärkt außerhalb davon zu erwarten sind. Ein Einwandern in die Baufelder kann in diesem Zeitraum durch Aufstellen von Amphibienschutzzäunen um die beiden Kleingewässer mit Vorkommen von Knoblauchkröten verhindert werden. Die Zäune müssen vor Beginn von Bauarbeiten aufgebaut werden. Um ggf. in Richtung der Gewässer anwandernde Tiere zu erfassen, sind an den Außenseiten der Zäune Fangeimer zu installieren, die täglich in den Morgenstunden kontrolliert werden. Die gefangenen Tiere sind zu dokumentieren und an der Gewässerseite wieder auszusetzen.

Außerhalb dieses Zeitraums sind die Baustellenbereiche und Zufahrten einige Tage vor Baubeginn durch temporäre Amphibienschutzzäune zu sichern. Der Zaun muss mindestens einen Tag und eine Nacht kontrolliert werden, um festzustellen, ob Tiere in die Fläche ein- oder auswandern. Sind keine Individuen festzustellen, kann der Zaun wieder entfernt werden. Andernfalls ist der Zaun für die Dauer der Bauarbeiten vorzuhalten und die Baufläche zusätzlich vor Baubeginn nach Exemplaren abzusuchen. Tiere, die an der Innenseite des Zaunes wandern oder sich im Baufeld aufhalten, sind auf die Außenseite des Zauns umzusetzen. Tiere, die von außen kommen, müssen nicht umgesetzt werden, da sie am Zaun entlang wandern können und so den Baustellenbereich umgehen.

In Bereichen, die sich während der laufenden Bauphase als besonders konfliktträchtig hinsichtlich der Knoblauchkröte herausstellen, kann die Errichtung der Fangzäune zeitlich und räumlich ausgedehnt werden, um den Schutz der Tiere so umfassend wie möglich zu gewährleisten. Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

4. Hinweise zur Umweltüberwachung

Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgesetzt. Nach Abschluss der Fertigstellungspflege im ersten Jahr gem. DIN 18916 ist im Anschluss eine Entwicklungspflege von 4 Jahren sowie eine Unterhaltungspflege bis zur Betriebseinstellung gem. DIN 18919 durchzuführen. Somit kann ein sicheres Anwachsen und eine gezielte Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Funktionskontrollen der geplanten Maßnahmen

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen, das schließt auch die Überwachung der Bauzeitenregelung sowie die Betreuung der Schutzzäune mit ein.

Brutvogelmonitoring für Offenlandbrüter

Für die Dauer von drei Jahren nach Errichtung der PVFreiflächenanlage soll ein Brutvogelmonitoring für Offenlandbrüter, insbesondere die Art Feldlerche, innerhalb der SO-PV-Flächen durchgeführt werden. Die Brutvogelkartierung hat nach anerkannten Methodenstandards zu erfolgen. Nach drei Jahren soll durch den Gutachter bewertet werden, ob mindestens die vor der Errichtung der PV-Freiflächenanlage erfasste Revierdichte der Feldlerche erreicht wird.

Hinweise zu Gewässern II. Ordnung

entsprechenden Lageplänen kenntlich zu machen.

Gewässerkreuzungen bedürfen gemäß § 87 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung dürfen nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist (§ 54 Abs. 3 BbgWG). Die Untere Wasserbehörde des LK Prignitz hat folgende Hinweise hinsichtlich der Bewirtschaftung der an die Geltungsbereiche grenzenden Gewässer II. Ordnung gegeben, die im Zuge der Planung

ist ein Mindestabstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante einzuhalten.

2. Bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Gewässern ist vom Wasser- und Bodenverband "Prignitz" eine Stellungnahme einzuholen. 3. Es ist sicherzustellen, dass nach der Errichtung der Solaranlagen die Unterhaltung der Gewässer

II. Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband "Prignitz" möglich ist.

4. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen und Kabelverlegungen).

5. Eventuell vorhandene Dränagen oder Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. Dränagen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen. 6. Hinweise zum Gehölzschutz

BaumSchV-PR) geschützt sind, sind mit den Bauantragsunterlagen zu beantragen und in den

1. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Meyenburg, den .

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorfhat die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", Stand _____, gem. § 10 BauGB mit Beschluss-Nr. ____ am __.__ beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf"und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom __.__. übereinstimmen.

wird der Grad der Beeinträchtigung der Bodendenkmale ermittelt. Durch den Vorhabenträger ist 3. Bekanntmachung/Inkrafttreten gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG ein Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis schriftlich mit den zur

BauGB) hingewiesen worden.

Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf" sowie die Stelle, bei der Landkreises PR zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. im Schaukasten und im In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 5

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ____ die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die

Vermessungsstelle

1. BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert

2. BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

3. PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel

5. BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 5]).

Landkreis Prignitz

Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf

Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf"

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB



BP Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf" Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Stand: 08. September 2023 M 1:3.000 Büro für Stadt- und Regionalplanung

Die bestehenden Gehölzstrukturen sind bei Durchführung der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen. Notwendige Fällungen/Rodungen von Gehölzen, die nach der Rechtsverordnung des Dipl.Ing. Karin Kostka Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz -

Tel.: 03395 / 303996 Fax: 03395 / 300238 Mobil: 0172 9333842 16928 Pritzwalk

e-mail: kk-regioplan@gmx.net